

# RS Vwgh 2002/4/25 2002/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §9;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18 Abs1;

FIVfLG Bgld 1970 §56;

FIVfLG Bgld 1970 §57 Abs1;

Satzungen AgrG Bgld 1971 §8 Abs2;

## Rechtssatz

Selbst wenn es der Fall wäre, dass § 8 Abs. 2 lit. d der Bgld Satzungen für Agrargemeinschaften, LGBl. Nr. 21/1971, die Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes nach § 57 Abs. 1 Bgld FIVfLG 1970 beriefe, wäre damit noch nichts darüber ausgesagt, ob nicht trotz Fehlens eines solchen Beschlusses die Agrargemeinschaft eine rechtswirksame Erklärung über die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes abgegeben hat. Es ist nämlich zwischen den Normen über die interne Willensbildung einer juristischen Person und der rechtswirksamen Abgabe von Erklärungen nach Außen zu unterscheiden.

## Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Rechtsfähigkeit Parteidfähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Öffentliches Recht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070005.X02

## Im RIS seit

11.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)